

zweiten Kammer keine Stimme gegen die sofortige und gewissenhafte Ausführung der Grundrechte erhoben. Ich hoffe indeß, daß auch beim Fortgange der Debatte eine solche Stimme sich nicht erheben werde. Da nun einmal die Debatte fortgesetzt und mir das Wort gegeben ist, so will ich doch noch Einiges über die vorliegende Frage sagen. Ich habe mich gleich dem ersten Sprecher gefreut, daß der Ausschussbericht die gegenwärtige Frage auf das allgemeinere Gebiet der Untersuchung gestellt hat, wie wir eigentlich in Sachsen den Grundrechten gegenüber stehen, gefreut auch über die Art und Weise, wie er diese Frage gelöst hat. Ich glaube allerdings, daß die Grundrechte nach der Art, wie sie bei uns eingeführt worden sind und wie die allgemeinen Verhältnisse sich bis jetzt gestaltet haben, in einer eigenthümlichen Lage sich befinden. Ich kann nicht ganz dem entgegentreten, wenn man sagt: die Grundrechte stehen in der engsten Beziehung zu der Verfassung, wovon sie ein Theil sein sollten, zum Zustandekommen des Reichs, für das sie gegeben waren. Es ist zuzugeben, daß das große Maaß von Freiheiten, welches die Grundrechte dem Volke gewähren, zu seinem natürlichen Gegengewicht oder Regulator nothwendig ein großes Nationalleben, großartige Verhältnisse voraussetzt, in denen der politische Sinn des Volkes sich bilden könne, damit er auch von diesen Freiheiten, selbst sofern sie nur die nähern Kreise des bürgerlichen Lebens berühren, den Gebrauch mache, der allein sie zu einer Wohlthat für das Volk werden lassen würde. Es ist zuzugeben, daß manche der Grundrechte in einer so engen Verbindung zu andern Theilen der Reichsverfassung stehen, daß sie nicht ausgeführt werden können ohne jene andern Theile. Wenn man indeß von andrer Seite her behauptet hat, daß, weil die Verfassung im Ganzen nicht zu Stande gekommen, weil ein Reich nicht gestaltet worden sei, deshalb auch die Grundrechte gänzlich ihre Bedeutung oder ihre zwingende Kraft verloren hätten, so ist dieser Behauptung nicht beizustimmen. Es könnte zunächst schon von dem eignen Standpunkte derer, die das behaupten, namentlich vom Standpunkte der Staatsregierung aus etwas entgegengesetzt werden, obgleich ich es nicht entgegensehen möchte, weil ich überhaupt diesen Standpunkt durchaus nicht anerkenne; allein ich meine, wenn man einmal einen solchen Standpunkt aufstellt, so muß man ihn wenigstens für alle Fälle festhalten und mit dem gleichen Maaße, womit man das Eine mißt, auch das Andere messen. Wir haben gehört, daß man eine gewisse rechtliche Fortsetzung zwischen der alten Bundesgewalt, der Centralgewalt und der neueren Bundesgewalt angenommen hat; wir haben gehört, daß man sich Gesetzen der Centralgewalt unterworfen habe, weil man sie betrachtet als Bundesgesetz im alten Sinne des Wortes. Nun, meine Herren, wenn das von den Gesetzen gilt, die uns Lasten aufbürden durch Erhöhung des Kriegsbudgets, so muß es doch auch von jenen andern Gesetzen gelten, die gleichfalls von der Centralgewalt publicirt worden sind und die uns Freiheiten bringen, so muß man annehmen, daß dieselben Gewalt-

ten, die als Erben der Centralgewalt und gewissermaßen des alten Bundestags betrachtet werden, auch die Garantien sein müssen jener Rechte, welche die Centralgewalt — als Erbe des alten Bundestags, wie man auf jener Seite annimmt, — uns gegeben hat. Wie gesagt, ich meinerseits erkenne diesen Standpunkt nicht an; aber wenn man ihn einmal in anderer Hinsicht aufstellt, so könnte man auch diese vorliegende Frage nur in dem angegebenen Sinne beantworten. Wenn man ferner sich darauf beruft, daß kein Reich bestehe, in dem diese Grundrechte Geltung haben könnten, so sollte man, meine ich, hiervon nicht die Anwendung machen, daß man sich deshalb der Ausführung der Grundrechte zu entziehen trachtete, sondern die andere, daß man ein Reich so schnell als möglich zu Stande zu bringen suchte, damit man auch in dem Fall wäre, die Grundrechte im vollsten Umfange und ohne jede Besorgniß durchführen zu können. Es scheint seitens der Regierung auch eine gewisse Rücksichtnahme obzuwalten, indem sie sich der Ausführung der Grundrechte zu entziehen sucht, auf mögliche Abänderungen derselben, die durch eine etwa noch zu Stande kommende Reichsverfassung eintreten könnten. Ich glaube, es ist ganz am Orte und gut, wenn auch diese Frage einmal offen besprochen wird. Ich möchte nun zunächst fragen, auf welche etwa in Aussicht gestellte Reichsverfassung die Staatsregierung dabei ihr Augenmerk richte — ob auf die Verfassung vom 26. Mai, die allerdings den Kreis derjenigen Grundrechte, die von Seiten des Reichs garantirt werden sollen, etwas enger zieht, als die Frankfurter Verfassung — oder auf die Verfassungspropositionen vom 27. Februar, die nur sehr allgemein und nach der Art jener Vorschwebungen, die überhaupt dort vormalten, von gewissen Rechten spricht, ohne daß man weiß, ob es wirkliche Grundrechte oder was sonst für Rechte sein sollen — oder endlich, ob sie sich bezieht auf den Commentar zur Verfassung vom 27. Februar in der österreichischen Denkschrift, worin ausgesprochen ist, man werde nur dann der Verfassung beitreten können, wenn ausdrücklich voraus bestimmt sei, daß die darin garantirten Rechte nicht etwa die verhaßten Grundrechte seien. Wie dem auch sei, ich glaube, die Sache steht einfach so, daß diejenigen Grundrechte, die in einer künftigen Reichsverfassung für alle Theile des Reichs, das zu Stande kommt, garantirt werden, daß diese eben garantirt und geschützt werden müssen von Seiten der Reichsgewalt, daß damit aber natürlich dem darüber hinausgehenden Maaße solcher Rechte und Freiheiten, welches die Frankfurter Grundrechte gewährt und einzelne Landesgesetzgebungen bereits in sich aufgenommen haben, daß diesem damit durchaus nicht präjudicirt ist. Das Einzige wäre zuzugeben, daß dieser Theil der Grundrechte, der nicht von der neuen Reichsverfassung und von der wirklich ins Leben tretenden neuen Reichsgewalt ausdrücklich garantirt wäre, eben dieser Garantie entbehren, daß dessen Durchführung und Festhaltung nur auf der vereinigten Entschliessung der Gesetzgebungsgewalten in den einzelnen Staaten beruhen würde. Jetzt ist allerdings